

weit aber hiernach der Titel eines Schriftwerkes eines eigenen urheberrechtlichen Schutzes fähig ist, kann dieser Schutz den Schutz des Werkes, für das er ja nur die Bezeichnung bildet, selbstverständlich nicht überdauern. Vom Standpunkte des Urheberrechtes aus ist also jedermann und damit auch die Beklagte nunmehr befugt, das Buch in unveränderter oder veränderter Form — z. B. auch den unveränderten Titel mit anderen Bildern, wie es die Beklagte zu tun beabsichtigt — nachzudrucken, und zwar als Ganzes oder auch in Auszügen.

Die beiden für den Kläger eingetragenen Warenzeichen stehen diesem Rechte nicht entgegen. Nach § 12 WZG. hat der Kläger durch die Eintragung der beiden Zeichen nur das ausschließliche Recht erlangt, Waren der angemeldeten Art (Struwelpeterbücher) oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem **W a r e n z e i c h e n** zu versehen, die so bezeichneten Waren in den Verkehr zu setzen, sowie die Zeichen auf Ankündigungen usw. anzubringen. Es kann also, da die Zeichenrolle nur für Warenzeichen bestimmt ist, nur ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der eingetragenen Worte und Bilder als **W a r e n z e i c h e n** abgeleitet werden (vgl. RGZ. Bd. 44 S. 99 ff.). Als Warenzeichen aber hat die Beklagte die dem Kläger geschützten Zeichen nicht benutzt und auch nicht zu benutzen gedroht. . . . Wie sich aus den von der Beklagten überreichten Entwürfen zu den beabsichtigten Ausgaben ergibt, will sie diese weder mit dem eingetragenen Titelblatt noch mit der als Warenzeichen geschützten Ausstattung des Umschlages in den Verkehr bringen. Selbst wenn sie aber beides täte, würde sie — unter der Voraussetzung der Abänderung der Angabe des Verlages des Klägers durch die Bezeichnung ihres eigenen und der Weglassung der bisherigen Auflagenzahl — damit nicht in die Rechte des Klägers eingreifen; denn der Kläger hat durch die Eintragung der Zeichen nicht zugleich das Recht erlangt, sie allein als Büchertitel benutzen zu dürfen (vgl. RGSt. Bd. 27 S. 275 ff., auch Kohler, Der unlautere Wettbewerb S. 136 ff.). Wenn Titel von Büchern nur als solche gebraucht werden, sind sie eben keine Warenzeichen, weil sie nicht darauf hinweisen wollen, daß eine Druckschrift aus einem bestimmten Gewerbebetriebe herrühre; sie dienen vielmehr nur dazu, das Werk in seiner Eigenart zu kennzeichnen, sollen ihm also den Namen geben, den es führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können (vgl. M. u. B. Bd. 7 S. 141). . . .

Auch aus § 16 UmlWG. steht dem Kläger nicht das Recht zu, der Beklagten die für die von ihr beabsichtigten Nachdrucke angekündigten Titel schlechthin zu verbieten. . . . Wird eine Druckschrift gemeinfrei, so ist, so gewiß der Schutz des § 16 UmlWG. für die Bezeichnung der Druckschrift auch nach Ablauf des Urheberrechtes bestehen bleibt, deren Nachdruck im vollen Umfange gestattet, also auch einschließlich ihres Titels. Verboten ist in diesem Falle durch § 16 UmlWG. nur die Benutzung des Titels für eine **a n d e r e** Druckschrift, sofern die Verwendung geeignet ist, eine Verwechslung mit dem Werke herbeizuführen, dem er ursprünglich zu eigen war. . . .

Wofür und insoweit jedoch der Herausgeber eines Nachdrucks den Titel des nachgedruckten Werkes mit dem Zusatz versieht, der auch von demjenigen, der weiß, daß das nachgedruckte Werk gemeinfrei geworden ist, als ein Hinweis darauf gedeutet werden kann, daß er ein aus dem ursprünglichen Verlage stammendes Stück des Werkes vor sich habe, so ist der Unterlassungsanspruch des § 16 UmlWG. begründet. . . . Einen solchen Zusatz bildet aber die Hinzufügung des Wortes: der „alte“ zu dem Titel „Struwelpeter“. Denn mindestens ein Teil der Kauflustigen wird bei dem Lesen der Worte „Der alte Struwelpeter“ davon ausgehen, daß das ihnen vorliegende Stück aus dem „alten“ ursprünglichen Verlage stamme. . . .

§ 1 UmlWG. gibt dem Kläger ebenfalls kein weitergehendes Verbotungsrecht. Denn der Veranstalter oder Verbreiter des Nachdruckes eines gemeinfrei gewordenen Werkes verstößt mit seiner Tätigkeit nicht gegen die guten Sitten, solange er das nachgedruckte Werk nicht dergestalt in Wort und Bild verändert, daß das Werk verunstaltet wird und dadurch sein Ruf sinkt.

Reisepfesen und Einkommensteuern.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Über die Abzugsfähigkeit der an Reisende gezahlten Entschädigungen bei der Berechnung des Lohneinkommens nach Maßgabe des neuen Einkommensteuergesetzes bestehen in den kaufmännischen Kreisen mehrfach Zweifel, welche zu einer verschiedenen Behandlung dieser Frage im Einzelfalle führen. Diese hat für alle Handelsbetriebe, in denen Reisende beschäftigt werden, Bedeutung, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß sie in dem einen Betriebe größer ist als in dem anderen. Die gesetzliche Vorschrift, auf Grund welcher die Verantwortung zu erfolgen hat, ist enthalten in § 36 Abs. 2 Nr. 2 des E.StG., auf Grund dessen der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 18. August 1925 ergangen ist. Nach den erstgenannten Bestimmungen gehören nicht zu dem Arbeitslohn Entschädigungen, die den in privaten Diensten angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gezahlt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Der Gesetzgeber will also, das ist der Grundgedanke, auch die für Reisen gewährten Entschädigungen von dem zu versteuernden Arbeits- und Dienstlohn nur insoweit abgezogen wissen, als es sich um Entschädigungen für tatsächlich gehabte bzw. gemachte Aufwendungen handelt. Nicht abzugsfähig sollen daher die Beträge sein, die hierüber hinausgehen.

Es braucht also nur dargetan zu werden entweder, daß die Reisepfesen nur den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen erreichen oder aber daß sie offenbar nicht darüber hinausgehen. Für die Zulassung der letzteren Alternative war der Gedanke maßgeblich, daß man eine detaillierte Aufwandsberechnung in allen Fällen vermeiden wollte, in denen die gewährten Pfesen so niedrig sind, daß ohne weiteres anzunehmen ist, daß sie nicht über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehen. Zur Anwendung der letzteren Alternative ist der Erlaß vom 18. August 1925 ergangen, in dem bestimmt ist, daß die Reisepfesen ohne besonderen Nachweis des wirklichen Aufwandes von dem steuerpflichtigen Lohneinkommen freibleiben sollen, wenn sie den Satz nicht übersteigen, der den entsprechenden Reichsbeamten gewährt wird. Nehmen wir beispielsweise einen Reisenden mit einem Einkommen von RM. 8000.— an. Derselbe kann als Pfesen für Reisen nach besonders teuren Orten für Tagegeld und Übernachtungen zusammen 21 RM. berechnen, bei Reisen nach anderen Orten zusammen RM. 15.—. Diese Beträge können von dem Einkommen ohne Rücksicht darauf abgezogen werden, ob der Reisende sie verbraucht hat oder nicht, vorausgesetzt, daß die Pfesen auch in dieser Höhe ihm gewährt werden. Erhält er aber nur einen festen Pfesensatz von RM. 15.—, gleichviel wohin er reist, so können auch nur RM. 15.— in Abzug gebracht werden. Kommt der Reisende mit RM. 21.— bzw. RM. 15.— nicht aus, so können höhere Beträge nur unter der Bedingung abgezogen werden, daß er den höheren Aufwand nachweist, mit anderen Worten, der Betrag von RM. 21.— bzw. RM. 15.— braucht nicht nachgewiesen zu werden, werden aber RM. 30.— beansprucht, so muß für die Beträge von RM. 9.— bzw. RM. 15.— der tatsächliche Aufwand nachgewiesen werden. Wenn nun auch nicht angenommen werden soll, daß die Finanzämter durchweg hierbei in kleinlicher Weise verfahren, so muß doch auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, über die Mehrbeträge Aufzeichnungen zu machen, Quittungen und Rechnungen in den geeigneten Fällen aufzubewahren, damit das Material dann späterhin zur Hand ist.

Bekanntlich hat sich nun je länger je mehr die Übung eingebürgert, sogenannte **Vertrauenspfesen** zu gewähren; der Reisende gibt seinem Hause den Betrag seiner Aufwendungen auf, und dieses bezahlt dieselben, ohne einen Nachweis im einzelnen zu verlangen. Auch bei diesen Vertrauenspfesen ist dem Prinzipal der Nachweis gestattet, daß der Reisende unangemessen hohe Pfesen berechnet hat, und es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß zwar der Reisende berechtigt ist, im geschäftlichen Interesse auch einmal größeren Aufwand zu machen als gewöhnlich, daß er aber andererseits nicht befugt ist, nach Belieben Aufwand zu treiben, sondern das Interesse des Prinzipals auch hierbei stets zu wahren hat. In steuerlicher Hinsicht muß bei Vertrauenspfesen der Nachweis erbracht werden, daß sie insoweit tatsächlich aufgewendet wurden, als sie über die oben bezeichneten Beträge hinausgehen, und daß der Aufwand im Interesse des Geschäftes erforderlich war. Aufwendungen für luxuriösen Lebenswandel des Reisenden wird die Finanzbehörde mit Recht nicht gelten lassen, andererseits muß sie aber berücksichtigen, daß der Reisende, um Geschäfte zu machen, vielfach